

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluß Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ ...** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1032/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 11
- Verordnung (EG) Nr. 1033/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 39. Teilausschreibung 13
- Verordnung (EG) Nr. 1034/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 14
- Verordnung (EG) Nr. 1035/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 16
- Verordnung (EG) Nr. 1036/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 5 350 068 Tonnen 18
- Verordnung (EG) Nr. 1037/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1018/2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen 20
- Verordnung (EG) Nr. 1038/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls 22

Verordnung (EG) Nr. 1039/2000 der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 24

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/337/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Februar 2000 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten von Fiat Auto SpA für das Werk Rivalta (Gemeinde Turin) gewähren will** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 487) 26

2000/338/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1016) 32
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Empfehlung 2000/304/EG der Kommission vom 13. April 2000 über die Minderung von CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen (JAMA) (Abl. L 100 vom 20.4.2000)** 38

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1029/2000 der Kommission vom 16. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor (Abl. L 116 vom 17.5.2000) 38



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**BESCHLUSS Nr. 1031/2000/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 13. April 2000
zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾
aufgrund des vom Vermittlungsausschuß am 9. März 2000
gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemein-
schaft legt fest, daß die Gemeinschaft unter anderem zur
Entwicklung einer qualitativ hochstehenden allgemeinen
und beruflichen Bildung beiträgt. Dieses Ziel wurde in
dem am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von
Amsterdam ausdrücklich bestätigt; dieser nennt die
Förderung eines möglichst hohen Wissensstandes der
Völker der Gemeinschaft durch umfassenden Zugang
zur Bildung und durch ständige Weiterbildung als eines
der Ziele der Gemeinschaft.
- (2) Mit dem Beschluß Nr. 818/95/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 zur
Annahme der dritten Phase des Programms „Jugend für
Europa“ ⁽⁵⁾ wurde ein Aktionsprogramm über die
Zusammenarbeit im Jugendbereich aufgestellt. Aufgrund
der Erfahrungen mit jenem Programm sollten die
Zusammenarbeit und das gemeinschaftliche Vorgehen in
diesem Bereich fortgesetzt und ausgebaut werden.
- (3) Auf der Sondertagung des Europäischen Rates über
Beschäftigung am 20. und 21. November 1997 in
Luxemburg wurde eine koordinierte Beschäftigungsstra-
tegie angenommen, in deren Rahmen der lebensbeglei-

tenden allgemeinen und beruflichen Bildung eine
wesentliche Rolle bei der Umsetzung der in der
Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1997 ⁽⁶⁾
aufgestellten beschäftigungspolitischen Leitlinien für die
Mitgliedstaaten zukommt, um die Beschäftigungs- und
Anpassungsfähigkeit, die unternehmerische Initiative
und die Chancengleichheit zu fördern.

- (4) In der Mitteilung „Für ein Europa des Wissens“ hat die
Kommission Leitlinien zur Schaffung eines offenen und
dynamischen europäischen Bildungsraumes festgelegt,
der die Verwirklichung des Ziels des lebensbegleitenden
Lernens in der allgemeinen und beruflichen Bildung
ermöglicht.
- (5) In dem Weißbuch der Kommission „Lehren und Lernen
— auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ wird erläu-
tert, daß in der entstehenden Lerngesellschaft der Erwerb
neuen Wissens gefördert und daher alle Formen von
Lernanreizen entwickelt werden sollten. In dem Grün-
buch der Kommission „Allgemeine und berufliche
Bildung, Forschung — Hindernisse für die grenzüber-
schreitende Mobilität“ werden die Vorteile der Mobilität
für den einzelnen und für die Wettbewerbsfähigkeit in
der Europäischen Union aufgezeigt.
- (6) Es bedarf einer Förderung der mündigen und aktiven
Teilnahme der Bürger, einer stärkeren Verbindung
zwischen den Maßnahmen dieses Programms, eines
verstärkten Kampfes für die Achtung der Menschen-
rechte und gegen alle Formen der Ausgrenzung,
einschließlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Ein
besonderer Schwerpunkt muß auf der Beseitigung von
Diskriminierung und auf der Förderung der Chancen-
gleichheit von Frauen und Männern liegen.
- (7) Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen
sollten die Jugendlichen generell erreichen und nicht nur
diejenigen, die mit dem System vertraut sind und/oder
Jugendorganisationen angehören. Die Kommission und
die Mitgliedstaaten sollten daher für einen funktionie-
renden Informationsfluß und eine angemessene Verbrei-
tung von Informationen über diese Maßnahmen sorgen.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 10.10.1998, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 410 vom 30.12.1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 77.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. November
1998 (AbI. C 359 vom 23.11.1998, S. 75). Gemeinsamer Stand-
punkt des Rates vom 28. Juni 1999 (AbI. C 210 vom 22.7.1999,
S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober
1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluß des Rates
vom 10. April 2000 und Beschluß des Europäischen Parlaments
vom 12. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 30 vom 28.1.1998, S. 1.

- (8) Mit diesem Beschluß wird ein Gemeinschaftsrahmen geschaffen, der zur Entwicklung der grenzübergreifenden Aktivitäten des Freiwilligendienstes beitragen soll. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, angemessene und koordinierte Maßnahmen zu treffen, um die rechtlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und so den Zugang der Jugendlichen zum Programm weiter zu verbessern und die Anerkennung des spezifischen Charakters des Freiwilligendienstes für Jugendliche zu fördern.
- (9) Der Jugendaustausch leistet einen besonderen Beitrag zum gegenseitigen Vertrauen, zur Stärkung der Demokratie, zur Toleranz, zum Willen zu Zusammenarbeit und Solidarität zwischen jungen Menschen und ist daher für den Zusammenhalt und die künftige Entwicklung der Union von entscheidender Bedeutung.
- (10) Die Beteiligung der Jugendlichen an Aktivitäten des Freiwilligendienstes ist eine Form der nicht formalen Bildung, die zum Erwerb zusätzlicher Kenntnisse führt und deren Qualität in hohem Maße auf angemessenen Vorbereitungsmaßnahmen, auch in sprachlicher und kultureller Hinsicht, basieren sollte. Sie trägt zur künftigen Orientierung und zur Erweiterung ihres Horizonts bei, begünstigt die Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten, einer aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben, einer ausgewogenen Integration in die Gesellschaft unter wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten, einschließlich der Vorbereitung auf das Berufsleben, und ermöglicht die Förderung des Bewußtseins einer echten europäischen Bürgerschaft.
- (11) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlieung vom 14. Mai 1998 zur Informations- und Kommunikationspolitik in der Europäischen Union⁽¹⁾ festgestellt, daß bei Unterstützungen und Aktionsprogrammen die Auswahl der Projekte transparenter werden muß und daß die Auswahl gegenüber den Initiatoren der Projekte besser begründet werden muß.
- (12) Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen sich bemühen, die Komplementarität zwischen den Aktivitäten des Europäischen Freiwilligendienstes und den verschiedenen ähnlichen Aktionen auf nationaler Ebene zu gewährleisten.
- (13) Das Europäische Parlament und der Rat haben mit ihrem Beschluß Nr. 253/2000/EG über Bildung und der Rat mit seinem Beschluß 1999/382/EG vom 26. April 1999 über Berufsbildung gemeinschaftliche Aktionsprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung aufgestellt, die in Verbindung mit dem Jugendprogramm zu einem Europa des Wissens beitragen.
- (14) Die auf Zusammenarbeit ausgerichtete Jugendpolitik trägt zur Förderung der nichtformalen Bildung und somit zum lebensbegleitenden Lernen bei und muß weiter ausgebaut werden.
- (15) Die Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt ist eine wichtige Komponente ihrer Eingliederung in die Gesellschaft; sie erfolgt auch über eine Anerkennung und Nutzbarmachung all ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie über Erfahrungen mit nicht formaler Bildung erworben haben.
- (16) Zur Erreichung des zusätzlichen Nutzens der Gemeinschaftsaktion ist es notwendig, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen Kohärenz und Komplementarität zwischen im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Aktionen und den anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft herstellt.
- (17) Es ist wichtig, daß sich der Ausschuß des Jugendprogramms nach noch festzulegenden Modalitäten mit den Ausschüssen berät, die für die Durchführung der Programme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der beruflichen und allgemeinen Bildung (Leonardo da Vinci und Sokrates) zuständig sind. Ferner sollte der Ausschuß des Jugendprogramms regelmäßig über Gemeinschaftsinitiativen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend unterrichtet werden.
- (18) Auf den Tagungen des Europäischen Rates in Essen (9. und 10. Dezember 1994) und Cannes (26. und 27. Januar 1995) wurde die Notwendigkeit neuer Maßnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration der Jugendlichen in Europa betont. In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Florenz (21. und 22. Juni 1996) wurde hervorgehoben, wie wichtig es ist, die Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben zu erleichtern. Auf seiner Tagung in Amsterdam (15. bis 17. Juni 1997) hat der Europäische Rat zum Ausdruck gebracht, daß er der Freiwilligenarbeit große Bedeutung beimißt. Das Europäische Parlament und der Rat haben den Beschluß Nr. 1686/98/EG vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“⁽²⁾ angenommen.
- (19) Die Tätigkeiten im Rahmen des europäischen Freiwilligendienstes treten nicht an die Stelle des Wehrdienstes, von Ersatzdiensten — insbesondere für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen — oder des obligatorischen Zivildienstes, wie sie in mehreren Mitgliedstaaten bestehen; sie dürfen nicht mögliche oder bestehende bezahlte Arbeitsverhältnisse einschränken oder an deren Stelle treten.
- (20) Die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und gegebenenfalls des Visums fällt in die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten, und der Begriff des rechtmäßigen Wohnsitzes ist nach einzelstaatlichem Recht auszulegen.
- (21) Das Europäische Parlament hat am 2. Juli 1998 eine Entschlieung über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa⁽³⁾ angenommen. Eine wichtige Rolle sollten auch der freiwillige Sektor übernehmen, damit alle jungen Menschen, insbesondere diejenigen, denen dies am meisten Schwierigkeiten bereitet, an diesen Programmen teilnehmen können.
- (22) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die Förderung der Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen, die im Jugend- und Sozialbereich sowie in den Bereichen Umwelt, Kultur, Sport und Bekämpfung der verschiedenen Formen der Ausgrenzung tätig sind.

(1) ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 230.

(2) ABl. L 214 vom 31.7.1998, S. 1.

(3) ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 66.

(23) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine erweiterte Zusammenarbeit im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmenden Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) andererseits vor. Im EWR-Abkommen sind Verfahren für die Beteiligung der am EWR teilnehmenden EFTA-Länder an den Gemeinschaftsprogrammen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend festgelegt.

(24) Es sollte vorgesehen werden, daß dieses Programm für die Teilnahme der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Bedingungen in den in den Europa-Abkommen, in deren Zusatzprotokollen, und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte, für die Teilnahme Zyperns — wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach den Verfahren finanziert wird, die mit diesem Land zu vereinbaren sind — sowie für die Teilnahme Maltas und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel im Einklang mit den Vertragsbestimmungen offensteht.

(25) In Zusammenarbeit von Kommission und Mitgliedstaaten sollte dafür gesorgt werden, daß dieses Programm überwacht und regelmäßig evaluiert wird, damit insbesondere bei den Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen vorgenommen werden können.

(26) Entsprechend dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der geplanten Aktion — Entwicklung und Verstärkung einer Politik der Zusammenarbeit im Jugendbereich, einschließlich des Europäischen Freiwilligendienstes und des Jugendaustausches innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern — wegen der Komplexität und Vielfalt des Jugendbereichs nicht ausreichend von den Mitgliedstaaten erreicht werden; daher können diese Ziele aufgrund der transnationalen Dimension der Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Dieser Beschluß geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(27) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit dieses Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽¹⁾ bildet.

(28) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten

für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen werden —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Festlegung des Programms

(1) Mit diesem Beschluß wird das Aktionsprogramm „Jugend“ der Gemeinschaft — nachstehend „dieses Programm“ genannt — festgelegt; es betrifft die Politik der Zusammenarbeit im Jugendbereich, einschließlich des Europäischen Freiwilligendienstes und des Jugendaustausches innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern.

(2) Die Laufzeit dieses Programms beginnt am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2006.

(3) Dieses Programm leistet einen Beitrag zur Förderung eines Europas des Wissens, indem ein europäischer Raum der Zusammenarbeit im Bereich der Jugendpolitik auf der Grundlage nicht formaler allgemeiner und beruflicher Bildung aufgebaut wird. Das Programm fördert lebensbegleitendes Lernen und die Aneignung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die geeignet sind, die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben und die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern.

(4) Dieses Programm unterstützt und ergänzt Aktionen, die in und von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, unter strikter Achtung ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Artikel 2

Programmziele

(1) Um den Jugendlichen den Erwerb von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die möglicherweise zugleich eine Grundlage für ihre künftige Entwicklung schaffen, sowie die verantwortungsvolle Ausübung ihrer Rolle als mündige Bürger und damit eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, und im Bewußtsein der Bedeutung der Förderung der Chancengleichheit, werden mit diesem Programm folgende Ziele verfolgt:

a) Förderung eines aktiven Beitrags der Jugendlichen zum Aufbau Europas durch deren Teilnahme an grenzüberschreitenden Austauschprogrammen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern, um das Verständnis für die kulturelle Vielfalt Europas und seine gemeinsamen Grundwerte zu entwickeln und damit die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit zu fördern;

b) Stärkung des Solidaritätsgedankens durch Ausweitung der Teilnahme von Jugendlichen an grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Dienste der Allgemeinheit innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern, insbesondere solchen, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat;

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- c) Förderung des Unternehmungs- und Unternehmergeistes und der Kreativität der Jugendlichen, damit sie eine aktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können, bei gleichzeitiger Förderung der Anerkennung des Wertes von in einem europäischen Kontext erworbener nicht formaler Bildung;
- d) verstärkte Zusammenarbeit im Jugendbereich durch Förderung des Austauschs von beispielhaften Praktiken, der Ausbildung von Jugendbetreuern und Jugendleitern und der Entwicklung innovativer Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene.
- (2) Dieses Programm leistet ferner einen Beitrag zur Erreichung der Ziele in anderen einschlägigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik.

Artikel 3

Aktionen der Gemeinschaft

- (1) Die in Artikel 2 genannten Ziele dieses Programms werden durch die folgenden Aktionen umgesetzt, deren Inhalt und Durchführungsmodalitäten im Anhang beschrieben werden:
- Jugend für Europa,
 - europäischer Freiwilligendienst,
 - Initiativen im Jugendbereich,
 - gemeinsame Aktionen,
 - flankierende Maßnahmen.
- (2) Diese Aktionen werden durch die nachstehenden Arten von Maßnahmen durchgeführt; sie können gegebenenfalls miteinander kombiniert werden:
- a) Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Jugendlichen;
 - b) Förderung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Jugendbereich;
 - c) Förderung des Aufbaus von Kooperationsnetzen auf europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;
 - d) Unterstützung grenzüberschreitender Projekte, die die Unionsbürgerschaft und das Engagement der Jugendlichen für die Entwicklung der Union fördern;
 - e) Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;
 - f) Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit dem Ziel der Steigerung von Innovation und Qualität im Jugendbereich;
 - g) Erarbeitung — auf europäischer Ebene — von Methoden zur Analyse und Weiterverfolgung der Jugendpolitik und zu ihrer Entwicklung (z. B. Datenbanken, Schlüsselzahlen, gegenseitige Kenntnis der „Systeme“) sowie von Methoden zur Verbreitung beispielhafter Praktiken.

Artikel 4

Teilnahme am Programm

- (1) Dieses Programm richtet sich an Jugendliche — grundsätzlich im Alter von 15 bis 25 Jahren — sowie an die Akteure im Bereich der Jugendarbeit, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben. Die Altersgrenzen können

geringfügig angepaßt werden, sofern dies aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bestimmter Projekte gerechtfertigt ist.

Im Rahmen der im Anhang aufgeführten Aktionen 1.2, 2.2 und 5 kann sich dieses Programm unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auch an Jugendliche — grundsätzlich im Alter von 15 bis 25 Jahren — und Akteure im Bereich der Jugendarbeit richten, die ihren Wohnsitz in Drittländern haben.

(2) Ganz besonders ist darauf zu achten, daß alle Jugendlichen frei von jeglicher Diskriminierung Zugang zu den Tätigkeiten dieses Programms haben.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß besondere Anstrengungen zugunsten der Jugendlichen, deren Teilnahme an den einschlägigen Aktionsprogrammen auf Gemeinschaftsebene und auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene aus kulturellen, sozialen, physischen, geistigen, wirtschaftlichen oder geographischen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet, und zur Unterstützung kleiner lokaler Gruppen unternommen werden. Zu diesem Zweck trägt die Kommission den Schwierigkeiten dieser Zielgruppen besonders Rechnung und wirkt damit der Ausgrenzung entgegen.

(4) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Programmteilnehmer entsprechend dem Gemeinschaftsrecht Zugang zur Gesundheitsfürsorge haben. Der Herkunftsmitgliedstaat bemüht sich, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Teilnehmer des Europäischen Freiwilligendienstes ihren sozialen Schutz behalten können.

Artikel 5

Programmdurchführung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programmes gemäß dem Anhang.

(2) Die Kommission ergreift in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die im Anhang (Aktion 5) beschriebenen Maßnahmen zur bestmöglichen Nutzung der Ergebnisse der im Rahmen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Jugendbereich durchgeführten Aktionen.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen für den Ausbau der auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene eingerichteten Strukturen, um die Ziele dieses Programms zu erreichen, den Jugendlichen und den sonstigen Partnern auf lokaler Ebene den Zugang zum Programm auf benutzerfreundliche Art zu erleichtern, die Bewertung und die Begleitung der im Programm vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten und transparente Abstimmungs- und Auswahlverfahren anzuwenden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den Jugendlichen durch entsprechende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen den Zugang zur grenzüberschreitenden Mobilität zu erleichtern. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten eine angemessene Information und Öffentlichkeitsarbeit über die durch das Programm geförderten Aktionen.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die für den reibungslosen Ablauf des Programms erforderlichen Maßnahmen; sie bemühen sich ferner, soweit dies möglich ist, solche Maßnahmen zu treffen, die ihnen notwendig und geeignet erscheinen, um etwaige rechtliche oder administrative Hindernisse für die Teilnahme an diesem Programm zu beseitigen.

(5) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten den Übergang von den Aktionen der vorangegangenen gemeinschaftlichen Jugendprogramme (Jugend für Europa III und Europäischer Freiwilligendienst) zu den Maßnahmen im Rahmen dieses Programms.

Artikel 6

Gemeinsame Aktionen

Zur Schaffung eines Europas des Wissens können die Maßnahmen dieses Programms nach den Verfahren des Artikels 8 in Form von gemeinsamen Aktionen mit damit in Zusammenhang stehenden Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen in den Bereichen Jugend und allgemeine und berufliche Bildung, durchgeführt werden.

Artikel 7

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 8 Absatz 2 erlassen:

- a) Durchführungsbestimmungen zu diesem Programm, einschließlich des jährlichen Arbeitsplans zur Durchführung der Programmaktionen;
- b) Gesamtgleichgewicht der einzelnen Aktionen dieses Programms;
- c) Kriterien für die vorläufige Aufschlüsselung der Mittel nach Mitgliedstaaten im Rahmen der dezentralen Aktionen;
- d) Modalitäten für die Durchführung der gemeinsamen Aktionen;
- e) Modalitäten der Programmbewertung;
- f) Modalitäten für die Bescheinigung über die Teilnahme am Freiwilligendienst.

(2) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen in bezug auf alle anderen Sachbereiche werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 8 Absatz 3 erlassen.

Artikel 8

Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

- (4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den in Artikel 1 vorgesehenen Zeitraum auf 520 Millionen EUR festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 10

Kohärenz und Komplementarität

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Wahrung des individuellen und spezifischen Charakters jedes einzelnen Programms die Gesamtkohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft. Besondere Aufmerksamkeit erfährt die Förderung der Gleichstellung und der Chancengleichheit von Mann und Frau.

(2) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz zwischen der Durchführung dieses Programms und den übrigen Gemeinschaftstätigkeiten für Jugendliche, insbesondere in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien, Vollendung des Binnenmarktes, Informationsgesellschaft, Umwelt, Verbraucherschutz, KMU, Sozialpolitik, Beschäftigung und Gesundheit.

(3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Maßnahmen dieses Programms den vom Rat als Teil einer koordinierten Beschäftigungsstrategie angenommenen beschäftigungspolitischen Leitlinien Rechnung tragen.

(4) Die Kommission gewährleistet eine effektive Verknüpfung dieses Programms mit den Programmen und Aktionen im Jugendbereich, die im Rahmen der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 11

Teilnahme der EFTA/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL), Zyperns, Maltas und der Türkei

Dieses Programm steht folgenden Ländern offen:

- den EFTA/EWR-Ländern nach Maßgabe des EWR-Abkommens;
- den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) nach Maßgabe der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte;
- Zypern, wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach Verfahren finanziert wird, die mit diesem Land zu vereinbaren sind;
- Malta und der Türkei, wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln im Einklang mit den Vertragsbestimmungen finanziert wird.

*Artikel 12***Internationale Zusammenarbeit**

Die Kommission wird im Rahmen dieses Programms nach den Verfahren des Artikels 7 die Zusammenarbeit mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, verstärken.

*Artikel 13***Überwachung und Evaluierung**

(1) Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten regelmäßig die Durchführung dieses Programms.

Zu dieser Überwachung gehören auch die Berichte gemäß Absatz 3 sowie besondere Maßnahmen.

(2) Dieses Programm unterliegt einer regelmäßigen Evaluierung, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorgenommen wird. Ziel ist die Erhöhung der Effektivität der durchgeführten Aktionen im Verhältnis zu den Zielen gemäß Artikel 2 sowie die Sicherstellung der Verwirklichung des in Artikel 4 Absätze 2 und 3 genannten gleichberechtigten Zugangs zu dem Programm.

Diese Evaluierung erstreckt sich auch auf die Komplementarität der Aktionen im Rahmen dieses Programms mit den Aktionen im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft.

Die Ergebnisse der Gemeinschaftsaktionen unterliegen regelmäßigen externen Evaluierungen anhand von Kriterien, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 aufgestellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Durchführung dieses Programms und bis zum 30. Juni 2007 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Programms.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen

- beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Beitritte auf das Programm, gegebenenfalls gefolgt von Finanzierungsvorschlägen zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen dieser Beitritte auf das Programm, entsprechend den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom März 1999 in Berlin. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen baldmöglichst über derartige Vorschläge;
- bis zum 30. Juni 2005 einen Evaluierungszwischenbericht über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung dieses Programms;
- bis zum 31. Dezember 2007 einen Abschlußbericht über die Durchführung dieses Programms.

*Artikel 14***Inkrafttreten**

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. April 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VARA

ANHANG

Bei der Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programms sind die Grundsätze der Kofinanzierung und der Zusätzlichkeit der Mittel zu beachten. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses sind Anstrengungen zur Erleichterung des Zugangs von Jugendlichen, die Schwierigkeiten kultureller, sozialer, physischer, geistiger, wirtschaftlicher oder geographischer Art haben sowie zur Erleichterung des Zugangs kleiner lokaler Gruppen zu unternehmen. Der in Artikel 8 des Beschlusses vorgesehene Ausschuß legt die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Maßnahmen fest. Bei der Verteilung der Gemeinschaftszuschüsse wird die Notwendigkeit berücksichtigt, ein Gleichgewicht bei den durchgeführten Mobilitätsaktionen sowie den gleichberechtigten Zugang von Jugendlichen aus allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, d. h. daß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses Berücksichtigung findet.

Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Akzeptanz von Unterschieden, wie auch die Bekämpfung aller Formen von Ausgrenzung, müssen besonders gefördert und angeregt werden. Die Gemeinschaft ist offen für Aktivitäten, die Kultur und Sport eine herausragende Stellung im Rahmen der nicht formalen Bildung von Jugendlichen einräumen.

Zur Erreichung der Programmziele werden auf der Grundlage der in Artikel 3 des Beschlusses beschriebenen Maßnahmen fünf Arten von Aktionen eingerichtet:

- Jugend für Europa;
- europäischer Freiwilligendienst;
- Initiativen im Jugendbereich;
- gemeinsame Aktionen;
- flankierende Maßnahmen.

AKTION 1 — JUGEND FÜR EUROPA

Aktion 1.1: Gemeinschaftsinterner Jugendaustausch

Die Gemeinschaft fördert Tätigkeiten für die Mobilität von Jugendlichen, sofern diese Tätigkeiten mindestens eine Woche dauern, auf der Grundlage gemeinsamer Projekte innerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden und Gruppen von Jugendlichen im Alter von grundsätzlich 15 bis 25 Jahren, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, betreffen. Die Altersgrenzen können geringfügig angepaßt werden, sofern dies aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bestimmter Projekte gerechtfertigt ist.

Diese Tätigkeiten basieren auf transnationalen Partnerschaften zwischen sich aktiv einbringenden Jugendgruppen; sie sollen es den Jugendlichen ermöglichen, andere soziale und kulturelle Wirklichkeiten zu entdecken und sensibler wahrzunehmen und die Jugendlichen dazu anregen, an weiteren Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene teilzunehmen oder solche Maßnahmen selbst einzuleiten. Besondere Aufmerksamkeit wird der Teilnahme von Jugendlichen gewidmet, die zum ersten Mal auf europäischer Ebene aktiv sind, sowie der Teilnahme von kleinen oder lokalen Vereinigungen ohne Erfahrung auf europäischer Ebene.

Um zu einer besseren Ausgewogenheit von bilateralen und multilateralen Tätigkeiten zu gelangen, werden Gemeinschaftszuschüsse schrittweise auf multilaterale Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen konzentriert. Die bilaterale Mobilität von Gruppen wird bezuschußt, sofern dies in Anbetracht der Zielgruppen oder eines spezifischen pädagogischen Konzepts gerechtfertigt ist.

Tätigkeiten zur Verstärkung der aktiven Einbindung der Jugendlichen in Projekte der Gruppenmobilität können im Rahmen dieser Aktion gefördert werden; es handelt sich dabei insbesondere um Tätigkeiten zur sprachlichen und interkulturellen Vorbereitung der betreffenden Jugendlichen.

Aktion 1.2: Jugendaustausch mit Drittländern

Die Gemeinschaft fördert Tätigkeiten für die Mobilität von Jugendlichen, sofern diese Tätigkeiten mindestens eine Woche dauern, auf der Grundlage gemeinsamer Projekte durchgeführt werden und Gruppen von Jugendlichen im Alter von grundsätzlich 15 bis 25 Jahren, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland haben, betreffen. An diesen Mobilitätsaktionen müssen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein.

Die Tätigkeiten basieren auf transnationalen Partnerschaften zwischen sich aktiv einbringenden Jugendgruppen; sie sollen es den Jugendlichen ermöglichen, andere soziale und kulturelle Wirklichkeiten zu entdecken und sensibler wahrzunehmen und die Jugendlichen dazu anregen, an weiteren Maßnahmen auf europäischer Ebene teilzunehmen oder solche Maßnahmen selbst einzuleiten. Außerdem bieten die Projekte den Partnern in Drittländern die Möglichkeit, diese Vorgehensweise im Bereich der nicht formalen Bildung zu erproben und zur Entwicklung der Jugendarbeit und von Jugendeinrichtungen in diesen Ländern beizutragen.

Tätigkeiten zur Verstärkung der aktiven Einbindung Jugendlicher in Projekte der Gruppenmobilität können im Rahmen dieser Aktion gefördert werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Tätigkeiten zur sprachlichen und interkulturellen Vorbereitung der betreffenden Jugendlichen vor ihrer Abreise.

AKTION 2 — EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Im Sinne dieses Programms ist ein „junger Freiwilliger“ eine Person im Alter von grundsätzlich 18 bis 25 Jahren mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

Die jungen Freiwilligen engagieren sich als aktive Bürger für eine konkrete gemeinnützige Tätigkeit, um soziale und persönliche Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; dabei legen sie die Grundlagen für ihre spätere Entwicklung und tragen gleichzeitig zum Gemeinwohl bei. Zu diesem Zweck nehmen die jungen Freiwilligen entsprechend den Zielen dieses Programms gemäß Artikel 2 des Beschlusses in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes oder in einem Drittland im Rahmen eines von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft anerkannten Projekts an einer unbezahlten Tätigkeit von Bedeutung für die Allgemeinheit und von begrenzter Dauer (höchstens 12 Monate) teil. Dies sollte insbesondere nicht zur Ersetzung von Arbeitsplätzen führen. Die Unterbringung mit Vollverpflegung und die Betreuung werden gestellt. Das Projekt des Freiwilligendienstes stellt sicher, daß die jungen Freiwilligen einer Krankenversicherung wie auch anderen einschlägigen Versicherungen angeschlossen sind. Die jungen Freiwilligen erhalten eine Aufwandsentschädigung/ein Taschengeld.

Der Europäische Freiwilligendienst beruht auf einer Partnerschaft und einer gemeinsamen Verantwortung von jungen Freiwilligen, Entsendeorganisation und Aufnahmeorganisation.

Entsprechend den Bestimmungen über den Programmausschuß gemäß Artikel 8 des Beschlusses werden durch ein von der Kommission ausgestelltes Dokument die Teilnahme der jungen Freiwilligen am Europäischen Freiwilligendienst und die Erfahrung und die Kenntnisse, die während des Dienstes erworben wurden, bescheinigt.

Aktion 2.1: Europäischer Freiwilligendienst innerhalb der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft unterstützt transnationale Projekte von begrenzter Dauer (grundsätzlich zwischen drei Wochen und einem Jahr), die den Jugendlichen die aktive und individuelle Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen entsprechen (sozial, soziokulturell, umweltbezogen, kulturell usw.) und zugleich eine Erfahrung im Bereich der nicht formalen Bildung mit Blick auf den Erwerb sozialer und kultureller Kenntnisse vermitteln. Die Projekte zielen darauf ab, die Jugendlichen mit anderen Kulturen und Sprachen in Kontakt zu bringen und sie mit neuen Ideen und neuen Projekten im Rahmen einer multikulturellen Bürgergesellschaft vertraut zu machen.

Die Gemeinschaft kann Projekte unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre gesellschaftliche Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Auf pädagogische Unterstützung und Betreuung wird speziell geachtet.

Aktion 2.2: Europäischer Freiwilligendienst in Zusammenarbeit mit Drittländern

Die Gemeinschaft unterstützt transnationale Projekte mit Drittländern von begrenzter Dauer (grundsätzlich zwischen drei Wochen und einem Jahr), die Jugendlichen die aktive und individuelle Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen entsprechen (sozial, soziokulturell, umweltbezogen, kulturell usw.) und zugleich eine Erfahrung im Bereich der nicht formalen Bildung mit Blick auf den Erwerb sozialer und kultureller Kenntnisse vermitteln. Die Projekte zielen darauf ab, Jugendliche mit anderen Kulturen und Sprachen in Kontakt zu bringen und sie mit neuen Ideen und neuen Projekten im Rahmen einer multikulturellen Bürgergesellschaft vertraut zu machen.

Aktionen zur Vorbereitung oder Festigung der notwendigen Grundlagen für die Entwicklung transnationaler Projekte des Europäischen Freiwilligendienstes mit Drittländern können ebenfalls gefördert werden.

Die Gemeinschaft kann Maßnahmen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre gesellschaftliche Integration während der Tätigkeit und nach Abschluß des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Auf pädagogische Unterstützung und Betreuung wird besonders geachtet.

AKTION 3 — INITIATIVEN IM JUGENDBEREICH

Zur Förderung der Eigeninitiative und der Kreativität junger Menschen unterstützt die Gemeinschaft Projekte, bei denen diese aktiv und unmittelbar an innovativen und kreativen Maßnahmen und an Maßnahmen zur gesellschaftlichen Einbindung junger Menschen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene teilnehmen. Diese Projekte ermöglichen den jungen Menschen die Entwicklung ihrer Initiativkraft und eine praktische Umsetzung von Maßnahmen, die sie selbst entworfen haben und bei deren Durchführung sie die entscheidende Rolle spielen.

Die Gemeinschaft fördert Initiativen zur Unterstützung junger Freiwilliger bei der bestmöglichen Nutzung der im Freiwilligendienst gewonnenen Erfahrungen und zur Förderung ihrer aktiven Integration in die Gesellschaft. Diese Initiativen, an denen junge Menschen nach Abschluß ihres Europäischen Freiwilligendienstes teilnehmen, sollen ihnen ermöglichen, Aktivitäten sozialer, kultureller, soziokultureller und wirtschaftlicher Art zu initiieren und zu fördern, und/oder auf ihre persönliche Entwicklung gerichtet sein. Diese Initiativen richten sich vorrangig an diejenigen jungen Menschen, die diese am dringendsten benötigen.

Die Unterstützung zielt darauf ab, die Ausweitung dieser Projekte auf ähnliche Initiativen in anderen Mitgliedstaaten zu fördern, um so ihren transnationalen Charakter zu stärken und den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen zu intensivieren. Unterstützt werden kann auch die Durchführung von Begegnungen junger Menschen, die Initiativen auf europäischer Ebene betreiben. Ein Zuschuß kann für die Einrichtung dauerhafter grenzüberschreitender Partnerschaften zwischen solchen Projekten gewährt werden.

AKTION 4 — GEMEINSAME AKTIONEN

Unter Berücksichtigung des Erfordernisses eines flexiblen und kreativen Konzepts als Vorbedingung für die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Sektoren kann die Gemeinschaft für Aktionen gemäß Artikel 6 des Beschlusses und für Tätigkeiten in Verbindung mit anderen auf das Europa des Wissens bezogenen Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere mit Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Zuschüsse gewähren.

Die Kommission wird bestrebt sein, zusammen mit den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Informations-, Beobachtungs- und Austauschsystem für beispielhafte Praktiken im Bereich des Wissens und lebensbegleitenden Lernens sowie gemeinsame Aktionen zu multimedialen Lehr- und Lernmitteln in der allgemeinen Bildung und der Berufsbildung zu entwickeln. Diese Projekte werden eine Reihe von Aktionen in verschiedenen Bereichen umfassen, unter anderem im Jugendbereich. Sie können durch andere Gemeinschaftsprogramme ergänzend gefördert werden, und sie können mittels Aufrufen zur Einreichung von gemeinsamen Projektanträgen durchgeführt werden.

Es können geeignete Maßnahmen getroffen werden, um auf regionaler und lokaler Ebene den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten dieses Programms und den an Bildungs- und Berufsbildungsprogrammen Beteiligten zu fördern. In diesem Rahmen können auch Tätigkeiten zur Sensibilisierung für die von der Gemeinschaft für junge Menschen gebotenen Möglichkeiten unterstützt werden.

AKTION 5 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Aktion 5.1: Ausbildung und Zusammenarbeit der Akteure in der Jugendpolitik

Eine finanzielle Unterstützung wird gewährt für:

1. Maßnahmen zur Weiterbildung von Akteuren im Jugendbereich, insbesondere von pädagogischen Betreuern des Europäischen Freiwilligendienstes, Jugendbetreuern und Jugendleitern, Verantwortlichen der europäischen Projekte und Beratern von Jugendinitiativen, die an Maßnahmen der Aktionen 1, 2 und 3 dieses Programms, an denen junge Menschen unmittelbar beteiligt sind, mitwirken; Ziel ist die Sicherung einer entsprechenden inhaltlichen Qualität. Besonders berücksichtigt werden Tätigkeiten zur Förderung der Teilnahme solcher jungen Menschen, die Schwierigkeiten mit der Teilnahme an Gemeinschaftsmaßnahmen haben;
2. Tätigkeiten zur Entwicklung europäischer Module, die den Anforderungen einer transnationalen Zusammenarbeit gerecht werden;
3. Tätigkeiten — wie vorbereitende Besuche, Machbarkeitsstudien, Seminare, Praktika —, die in erster Linie auf den Austausch von Informationen und beispielhaften Praktiken in bezug auf die gemeinsamen Aktionen oder Fragen von gemeinsamem Interesse ausgerichtet sind oder die Einrichtung von dauerhaften, transnationalen Partnerschaften und/oder multilateralen Netzen zwischen den Akteuren im Jugendbereich erleichtern und fördern;
4. experimentelle Tätigkeiten, die durch Einführung neuer Konzepte und neuer Formen der Zusammenarbeit sowie durch Zusammenarbeit von Akteuren mit unterschiedlichem Hintergrund Innovationen und Verbesserungen in die Jugendpolitik einbringen;
5. Konferenzen und Seminare zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches beispielhafter Praktiken im Jugendbereich sowie andere Unterstützungs- und Informationsmaßnahmen in bezug auf die Ergebnisse der Projekte und Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen für die Jugend können ebenfalls von der Gemeinschaft bezuschußt werden.

Alle genannten Maßnahmen umfassen Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft oder in Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten. Besonders berücksichtigt werden Akteure im Jugendbereich auf regionaler und lokaler Ebene, die bislang keine oder nur geringe Erfahrungen mit oder Gelegenheiten zu Kontakten auf europäischer Ebene hatten, und Tätigkeiten, bei denen junge Menschen die Hauptakteure sind.

Aktion 5.2: Information junger Menschen und Studien über die Jugend

1. Entsprechend den Programmzielen, insbesondere dem eines verbesserten Zugangs aller jungen Menschen und der Anregung zu Initiative und aktiver gesellschaftlicher Teilnahme, fördert die Kommission den Beitrag der Akteure im Jugendbereich zur Information junger Menschen auf europäischer Ebene sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene bestehenden Informations- und Kommunikationssystemen für junge Menschen. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist die Ausweitung der Zusammenarbeit auf den Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie den Dialog sowohl zwischen als auch mit den jungen Menschen.
2. Vor diesem Hintergrund werden Initiativen mit folgender Zielsetzung gefördert:
 - Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen, die erforderlich sind, um Jugendinformationsprojekte mit transnationaler Zusammenarbeit sowie Projekte zur Bereitstellung von Informationsleistungen für junge Menschen, insbesondere beratender Art, durchzuführen;
 - Realisierung von Kooperationsprojekten zur Weitergabe von Informationen, die junge Menschen für Themen des Programms sensibilisieren und ihnen Zugang zu allen für die Erreichung der Programmziele notwendigen Informationen geben;
 - Einsetzung von Mechanismen innerhalb transnationaler Kooperationsprojekte, die den Dialog sowohl zwischen als auch mit den jungen Menschen ermöglichen und insbesondere auf der Nutzung von Jugendmedien und neuen Technologien beruhen.
3. In bezug auf Studien über die Jugend im Zusammenhang mit den Programmzielen unterstützt die Kommission Studien, die unter anderem die Auswirkungen der Maßnahmen für junge Menschen deutlich machen, insbesondere solcher Maßnahmen, die die Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärken. Diese Studien analysieren die Auswirkung anderer Politiken auf die Jugend und zielen darauf ab, ein klareres und umfassenderes Bild der Bedürfnisse der Jugendlichen und der Bedingungen abzugeben, unter denen sie leben.

Vorrang wird solchen Studien eingeräumt, die sich mit dem Lebensweg von benachteiligten oder ausgegrenzten Jugendlichen befassen und die insbesondere die Faktoren, die die soziale Eingliederung der Jugendlichen begünstigt oder behindert haben, analysieren und auf die Maßnahmen des Sektors der informellen Bildung und des dritten Sektors im allgemeinen eingehen. Vorrang wird auch vergleichenden Studien über Maßnahmen zur Förderung des Unternehmungsgeistes eingeräumt, wobei es auch auf deren Auswirkungen auf die lokale Entwicklung, insbesondere durch die Schaffung von Aktivitäten (Schaffung von Arbeitsplätzen, Gründung von kulturellen oder sozialen Unternehmen usw.), ankommt. Diese Studien können als Fallstudien durchgeführt werden, wobei die sachdienlichsten davon veröffentlicht werden.

Aktion 5.3: Information und Sichtbarkeit der Aktionen

Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um unter anderem an verschiedenen Stellen Informationen über Maßnahmen einzuholen, die die Jugend betreffen, die EU-Projekte zugunsten von Jugendlichen zu nutzen und die Aktionen, die auf Gemeinschaftsebene auf Jugendliche abzielen, zusätzlich bekanntzumachen, indem sie geeignete Mittel für den Dialog mit Jugendlichen — unter anderem über Internet — entwickelt.

Aktion 5.4: Unterstützungsmaßnahmen

1. Nationale Stellen

Gemeinschaftszuschüsse können für die Aktivitäten der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 des Beschlusses eingerichteten Stellen gewährt werden.

2. Technische und Durchführungsunterstützung

Für die Durchführung dieses Programms kann die Kommission auf Einrichtungen technischer Unterstützung zurückgreifen, deren Finanzierung innerhalb des Finanzrahmens des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann unter den gleichen Bedingungen auf Experten zurückgreifen. Darüber hinaus kann die Kommission Bewertungen vornehmen sowie Seminare, Kolloquien und andere Expertentreffen veranstalten, die die Durchführung des Programms, einschließlich der Durchführung von Artikel 12 des Beschlusses, erleichtern. Desgleichen kann die Kommission Maßnahmen zur Information, Veröffentlichung und Verbreitung durchführen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1032/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,2
	068	60,8
	204	84,7
	999	82,9
0707 00 05	052	104,6
	628	136,6
	999	120,6
0709 10 00	052	203,1
	999	203,1
0709 90 70	052	60,5
	999	60,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	65,4
	204	33,5
	212	41,6
	220	44,7
	388	50,7
	448	38,7
	600	47,0
	624	48,7
	999	46,3
	0805 30 10	388
999		62,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	89,4
	400	77,8
	404	86,2
	508	63,2
	512	85,7
	528	83,3
	720	102,7
	804	82,9
	999	83,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1033/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 39. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 der Kommission vom 7. Juli 1999 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 39. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1489/1999 durchgeführte 39. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 48,207 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1034/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muß auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preises dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,44	—	0,00
1703 90 00 ⁽¹⁾	8,94	—	0,00

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1035/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 974/2000 ⁽²⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 974/
2000 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/2000 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 112 vom 11.5.2000, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	40,15 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	39,35 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	40,15 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	39,35 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4365
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	43,65
1701 99 10 9910	45,21
1701 99 10 9950	43,15
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4365

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1036/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 5 350 068 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 711/2000 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 5 050 256 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 299 812 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 5 350 068 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2198/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2198/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 5 350 068 Tonnen Gerste. Diese Höchstmenge darf nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden.

- (2) Die Gebiete, in denen die 5 350 068 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. L 84 vom 5.4.2000, S. 10.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	1 498 782
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	365 798
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	1 488 003
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	1 697 616“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1037/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1018/2000 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien und Marokko und Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Aufgrund einer verspäteten Mitteilung von Angaben wurde festgestellt, daß die angegebene Zahl für Nelken aus der Gemeinschaft geändert werden muß. Es ist daher angezeigt, den

Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1018/2000 der Kommission⁽³⁾ zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1018/2000 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

Sie gilt vom 17. bis zum 30. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 16.5.2000, S. 16.

ANHANG

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 17. bis 30. Mai 2000

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	17,04	8,69	37,35	13,00
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,19	5,98	15,57	13,83
Marokko	14,56	14,23	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1038/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Kontingente.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1018/2000 der Kommission⁽⁵⁾, berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1037/2000⁽⁶⁾, wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁸⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko durch die Verordnung (EG) Nr. 913/2000 der Kommission⁽⁹⁾ ausgesetzt.

(6) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Marokko erfüllt sind.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 20) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 913/2000 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. Mai 2000.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 115 vom 16.5.2000, S. 16.⁽⁶⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.⁽⁷⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁸⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1039/2000 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2000****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1441/1999 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 912/2000 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 77.

⁽⁵⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 24.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	19,25	6,68
1701 11 90 ⁽¹⁾	19,25	12,47
1701 12 10 ⁽¹⁾	19,25	6,49
1701 12 90 ⁽¹⁾	19,25	11,95
1701 91 00 ⁽²⁾	20,37	16,15
1701 99 10 ⁽²⁾	20,37	10,70
1701 99 90 ⁽²⁾	20,37	10,70
1702 90 99 ⁽³⁾	0,20	0,44

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Februar 2000

über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten von Fiat Auto SpA für das Werk Rivalta (Gemeinde Turin) gewähren will*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 487)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/337/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

(1) Im Oktober bzw. Dezember 1997 hat Italien gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission sechs Beihilfevorhaben zugunsten des Unternehmens Fiat Auto SpA (Fiat) angemeldet, davon eines zur Förderung von Investitionen in dem Kfz-Montagewerk Rivalta (Gemeinde Turin, Region Piemont), das als Beihilfesache N 834/97 registriert wurde. Die Kommission hat verschiedene Ersuchen um zusätzliche Auskünfte und zahlreiche Erinnerungsschreiben an Italien gerichtet, um die für den Erlaß einer abschließenden Entscheidung erforderlichen Informationen zu erhalten. Am 23. April 1998 fand eine Besprechung mit Vertretern Italiens und des Fiat-Konzerns statt, bei der verschiedene Einzelheiten der Prüfung der Vorhaben erörtert wurden. Mit

Schreiben vom 20. November 1998 ging Italien schließlich teilweise auf die Fragen der Kommission ein.

- (2) Mit Schreiben vom 9. März 1999 setzte die Kommission Italien von ihrem am 3. Februar 1999 gefaßten Beschluß in Kenntnis, wegen des hier in Rede stehenden Beihilfevorhabens ein förmliches Prüfverfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Gleichzeitig trug sie Italien auf, ihr binnen einem Monat alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen; andernfalls werde sie nach den ihr vorliegenden Informationen entscheiden.
- (3) Der Beschluß der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens wurde zusammen mit der Aufforderung an die anderen Beteiligten, sich zu dem Beihilfevorhaben zu äußern, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽²⁾. Stellungnahmen anderer Beteiligter sind nicht eingegangen.
- (4) Vertreter der Kommission haben am 24. Februar 1999 in Mirafiori mit dem begünstigten Unternehmen u. a. das Projekt in Rivalta erörtert.
- (5) Nachdem sie am 9. April 1999 um eine Verlängerung der Auskunftsfrist eingekommen war, übermittelte die italienische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 16. April 1999 die Angaben, die nach ihrem Dafürhalten eine abschließende Prüfung des Falles ermöglichen sollten.

⁽¹⁾ ABl. C 120 vom 1.5.1999, S. 3, und ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 37.

⁽²⁾ ABl. C 120 vom 1.5.1999, S. 6.

- (6) Erneute Nachprüfungen bestärkten die Kommission jedoch in ihren ursprünglichen Zweifeln vor allem an der Notwendigkeit der geplanten Beihilfe für das Fiat-Werk Rivalta. Mit Schreiben vom 14. Juni 1999 setzte die Kommission daher Italien von ihrem am 26. Mai 1999 gefaßten Beschluß in Kenntnis, das am 3. Februar 1999 eröffnete Prüfverfahren auszuweiten, und trug Italien auf, ihr binnen einem Monat alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen; andernfalls werde sie nach den ihr vorliegenden Informationen entscheiden.
- (7) Der Beschluß der Kommission, das laufende Verfahren auszuweiten, wurde zusammen mit der Aufforderung an die anderen Beteiligten, sich zu dem Beihilfevorhaben zu äußern, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽¹⁾. Es sind keine Stellungnahmen anderer Beteiligter eingegangen.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (8) Die Beihilfe ist laut Anmeldung für den unter der Dachgesellschaft Fiat SpA, operierenden Automobilkonzern Fiat bestimmt, zu dem die Unternehmen Fiat Auto (Personenkraftwagen), IVECO (Nutzfahrzeuge) und Magneti Marelli (Bauteile) gehören.
- (9) Fiat besitzt Werke in Italien, Polen, der Türkei und Südamerika. 1998 hat der Konzern rund 2,4 Mio. Kraftfahrzeuge⁽²⁾ der Marken Alfa Romeo, Ferrari, Fiat, Lancia und Maserati abgesetzt, und zwar 38 % in Italien, 29 % in anderen europäischen Ländern und 33 % im Rest der Welt.
- (10) Gefördert werden sollen Investitionen des Fiat-Konzerns im Werk Rivalta, das im Zeitraum 1995-1999 in einem Fördergebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag lag, in welchem für Großunternehmen ein Förderhöchstsatz von 10 % Nettosubventionsäquivalent (NSÄ) galt.
- (11) 1997 wurden im Werk Rivalta, in dem 4 580 Personen beschäftigt waren, rund 85 000 Personenkraftwagen gefertigt.
- (12) Mit dem Investitionsprojekt sollen grundsätzlich folgende Ziele erreicht werden:
- flexiblere Produktionsstrukturen, die die Fertigung unterschiedlicher Fahrzeugtypen — der Modelle Fiat Bravo/Brava und Fiat Marea, Lancia Nuova Dedra sowie Alfa Romeo 166 — ermöglichen;
 - bessere Ergonomie;
 - ein effizienteres Verhältnis zwischen Automatisierung und manueller Arbeit in der Produktion;
 - verbesserter Umweltschutz;
 - Einstellung des Werks auf die Übernahme der Produktion von Fahrzeugen der Modelle Bravo/Brava und Marea in Spitzenzeiten, in denen die übrigen Werke des Konzerns den Bedarf nicht mehr decken können.
- (13) Die Investitionen sind im Zusammenhang mit den besonders engen Verbindungen zwischen den Fiat-Werken Rivalta und Mirafiori zu sehen. Die beiden Standorte können ihre Produktion aufgrund der Herstellungsverfahren und bestimmter Vereinbarungen über die Arbeitsabläufe entsprechend dem technischen und geschäftlichen Bedarf aufeinander abstimmen. Sie bilden damit einen stark integrierten Komplex, den Fiat selbst als eine Produktionszone („comprendorio di Rivalta-Mirafiori“) bezeichnet.
- (14) Das Investitionsprogramm geht auf das Jahr 1994 zurück; die ersten Ausgaben („spending“) sind im September 1994 erfolgt. Die Vorserienfertigung im Werk Rivalta soll im ersten Halbjahr 1997 angelaufen sein.
- (15) Geplant ist eine Regionalbeihilfe im Umfang von nominal 46 Mrd. ITL (24 Mio. EUR), die auf der Grundlage der von der Kommission genehmigten Beihilferegelung nach dem Gesetz Nr. 488/92 gewährt wird. Die aktualisierte Beihilfeintensität wurde ursprünglich mit 4,2 % angesetzt.
- (16) Bei Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens am 3. Februar 1999 äußerte die Kommission eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt, und zwar insbesondere in bezug auf die Standortgebundenheit des Investitionsprojekts und die Angemessenheit der angemeldeten Beihilfe; gleichzeitig forderte sie von Italien folgende Unterlagen an:
- i) eine Standortstudie (oder ein gleichwertiges Dokument), mit der Fiat die Standortgebundenheit der Investitionen — den Umstand, daß es an einem anderen Standort in der Gemeinschaft oder in einem mittel- oder osteuropäischen Land eine wirtschaftlich tragfähige Alternative zu dem Projekt gibt — feindeutig nachweist;
 - ii) eine entsprechend dieser Standortstudie angefertigte Kosten-Nutzen-Analyse, aus der die Betriebs- und Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Projekt hervorgehen;
 - iii) eine Übersicht über die Entwicklung der Produktionskapazitäten im Werk Rivalta.
- (17) Das Fiat-Werk Rivalta lag, wie sich nachträglich herausgestellt hat, bis März 1995 nicht in einem Fördergebiet. Das Investitionsprojekt war aber bereits 1994 angelaufen, und entsprechende Machbarkeitsstudien, Standortgutachten usw. wurden vermutlich um das Jahr 1993 erstellt. Die Investitionsentscheidung zugunsten von Rivalta ist somit spätestens 1993 oder 1994 gefallen, als das Werk noch nicht in einem Fördergebiet lag. In ihrem Beschluß zur Ausweitung des förmlichen Prüfverfahrens äußerte die Kommission daher ernsthafte Zweifel daran, daß der Investor im Hinblick auf die Projektfinanzierung mit Regionalbeihilfemitteln rechnen konnte. Demnach wäre die Beihilfe für die Durchführung der Investitionen im Fiat-Werk Rivalta nicht notwendig gewesen.

⁽¹⁾ ABL C 288 vom 9.10.1999, S. 37.

⁽²⁾ Quelle: Fiat, Fakten und Zahlen 1999.

(18) Ferner hat die Kommission Italien sowohl bei der Eröffnung als auch bei der Ausweitung des förmlichen Prüfverfahrens aufgefordert, ihr binnen einem Monat die Angaben zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen; andernfalls werde sie nach den ihr vorliegenden Informationen entscheiden.

III. BEMERKUNGEN ITALIENS

(19) Nachdem sie mit Schreiben vom 9. April 1999 für ihre Antwort auf die Verfahrenseröffnung vom 3. Februar 1999 eine Fristverlängerung beantragt hatte, übermittelte die italienische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 16. April 1999 die Angaben, die nach ihrem Dafürhalten eine abschließende Beurteilung des Beihilfefalls ermöglichen sollten.

(Mrd. ITL)

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Insgesamt
Standortunabhängige Investitionen	11	43	115	76	49			294
Standortabhängige Investitionen	10	55	190	52	34	33	21	395
Insgesamt	21	98	305	128	83	33	21	689

(22) Für den italienischen Standort habe sich somit unter dem Strich ein im wesentlichen auf zusätzliche Lohn- und Investitionskosten zurückzuführender Nachteil von 65 % ergeben, während die Beihilfeintensität bei 4,7 % liege.

(23) Die geplante Regionalbeihilfe gleiche die Mehrkosten in Rivalta zwar nicht aus, habe jedoch bei der endgültigen Standortentscheidung unzweifelhaft eine Rolle gespielt.

(24) Drittens sei die Produktionskapazität, die ursprünglich bei 1 400 Fahrzeugen/Tag lag, seit 1997 verringert worden. Der Kommission liegen allerdings keine genauen Angaben zum Umfang der Kapazitätskürzung vor.

(25) Viertens würden, so ein grundsätzlicher Einwand Italiens, bei der Durchführung des Gesetzes Nr. 488/92 besondere Bestimmungen gelten, denen zufolge Investitionskosten auch rückwirkend als förderfähig anerkannt werden können.

(26) Als Reaktion auf die Ausweitung des Prüfverfahrens durch die Kommission am 26. Mai 1999 übermittelte Italien ein Schreiben, welches das Datum des 20. Juli 1999 trägt und in dem ausführlich auf die Vorgeschichte der Genehmigung der neuen Beihilferegelung und den Zusammenhang mit der Gewährung der fraglichen Beihilfe einerseits und die Einhaltung der formalen

(20) Erstens betreffe der standortungebundene Teil des Investitionsprojekts eine Tagesproduktion von 200 Fahrzeugen des Modells Marea und 200 Fahrzeugen der Modelle Bravo/Brava. Die Produktion dieser Fahrzeuge hätte auch in einem der bestehenden polnischen Werke, Tichy oder Bielsko-Biala, angesiedelt werden können. Dies hätte u. a. folgende Vorteile gehabt: niedrigere Lohnkosten bei qualitativ hochwertiger Arbeit, geringerer Investitionsaufwand und größere Nähe der Produktion von Fahrzeugen der Klassen C und D des Konzerns zu bestimmten mitteleuropäischen Märkten; Ausbau eines lokalen Zulieferernetzes, an dem Fiat sehr gelegen ist.

(21) Zweitens sei eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt worden, in der die im Werk Rivalta anfallenden Kosten mit denen in Polen unter der in Erwägungsgrund 20 gemachten Annahme in bezug auf den standortunabhängigen Projektteil verglichen wurden. Für die Investitionen in Höhe von insgesamt 689 Mrd. ITL (rund 356 Mio. EUR) galt folgender Zeitplan:

Anforderungen bei Beihilfeanträgen andererseits eingegangen wird.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

(27) Die von Italien angemeldete Beihilfe zugunsten des Fiat-Konzerns ist eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, weil sie vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt wird. Außerdem droht sie den Wettbewerb der Gemeinschaft durch Begünstigung des Fiat-Konzerns gegenüber anderen Unternehmen zu verfälschen, die keine Fördermittel erhalten, weil sie in nicht unerheblichem Maße zur Finanzierung des Investitionsprojekts beiträgt. Schließlich besteht ein umfangreicher Handel mit Kraftfahrzeugen zwischen Mitgliedstaaten.

(28) Die fragliche Beihilfe ist für ein Unternehmen bestimmt, das Personenkraftwagen fertigt und montiert und somit zum Kfz-Sektor im Sinne des geltenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie⁽¹⁾ zu rechnen ist.

(29) Die am 3. Dezember 1997 angemeldete beabsichtigte Beihilfe soll auf der Grundlage der von der Kommission genehmigten Beihilferegelung nach dem Gesetz Nr. 488/92 gewährt werden. Nach dem geltenden Gemeinschaftsrahmen müssen alle Beihilfen, die staatliche Stellen für ein Einzelprojekt im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen zugunsten eines in der Kfz-Industrie tätigen Unternehmens zu gewähren beabsichtigen, vor ihrer Gewährung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet werden, wenn zumindest einer der beiden nachstehenden Werte überschritten wird:

(1) ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

- i) Gesamtkosten des Projekts: 50 Mio. EUR oder
- ii) Bruttogesamtbetrag aller Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln oder im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft bereitgestellt werden: 5 Mio. EUR.
- (30) Im vorliegenden Fall werden beide Schwellenwerte überschritten, so daß die Beihilfe anmeldungspflichtig ist. Mit der Anmeldung der geplanten Beihilfe für das Fiat-Werk Rivalta ist Italien seinen Verpflichtungen nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen.
- (31) Nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind bestimmte Arten von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Die fragliche Beihilfe fällt jedoch aufgrund ihrer Art und Zweckbestimmung sowie des Standorts der Investitionen unter keine der unter den Buchstaben a), b) und c) dieses Absatzes vorgesehenen Ausnahmen. Nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag können ferner bestimmte Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt ist vor dem Hintergrund der Gemeinschaft insgesamt und nicht eines einzelnen Mitgliedstaats zu beurteilen. Zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes und zur Berücksichtigung des in Artikel 3 Buchstabe g) EG-Vertrag verankerten Grundsatzes sind die Freistellungsmöglichkeiten des Artikels 87 Absatz 3 eng auszulegen. Zu den Freistellungsmöglichkeiten nach den Buchstaben b) und d) dieses Absatzes ist anzumerken, daß die in Rede stehende Beihilfe eindeutig weder zur Förderung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Italiens noch zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmt ist. Von den Freistellungsmöglichkeiten nach den Buchstaben a) und c) wiederum kann gegebenenfalls nur letztere zur Anwendung gelangen, da Rivalta zu keinem Zeitpunkt in einem Fördergebiet im Sinne des Buchstabens a) lag, sondern allenfalls in einem Fördergebiet gemäß Buchstabe c).
- (32) Um feststellen zu können, ob die geplante Regionalbeihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, muß die Kommission prüfen, ob die genannten Voraussetzungen des geltenden Gemeinschaftsrahmens erfüllt sind.
- (33) Dem Gemeinschaftsrahmen zufolge hat die Kommission in allen Fällen darüber zu wachen, daß gewährte Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der zu lösenden Probleme stehen und für die Durchführung des betreffenden Projekts notwendig sind. Damit die Kommission eine staatliche Beihilfe in der Kfz-Industrie genehmigen kann, müssen diese beiden Kriterien — Notwendigkeit⁽¹⁾ und Angemessenheit — gleichzeitig erfüllt sein.
- (34) Die Frage der Angemessenheit einer Beihilfe wird üblicherweise anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse geklärt; im vorliegenden Fall aber kann die Kommission ihre Prüfung auf das Kriterium der Notwendigkeit beschränken.
- (35) Bei der Verfahrenseröffnung hat die Kommission von der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Genehmigung der Beihilferegelung nach dem Gesetz Nr. 488/92 in Italien Kenntnis genommen. Entsprechend ihren Entscheidungen vom 18. November 1997⁽²⁾, 7. April 1998⁽³⁾ und 30. September 1998⁽⁴⁾ stellte sie dabei fest, das die besonderen Umstände bei der Durchführung des Gesetzes Nr. 488/92 die langen Zeitabstände erklären können, die zwischen Projektbeginn, dem Anlaufen der Serienfertigung der betreffenden Kraftfahrzeuge, dem Beihilfeantrag (1996) und der Anmeldung der Beihilfe (Dezember 1997) verstrichen. Um zu klären, ob die Beihilfe für die Durchführung des Projekts in Rivalta notwendig war, muß die Kommission jedoch auch prüfen,
- i) ob die Regionalbeihilfe bei der Standortentscheidung zugunsten von Rivalta in der finanziellen Analyse des Projekts und in der Standortstudie auch tatsächlich berücksichtigt wurde und
- ii) ob das Projekt effektiv standortunabhängig ist.
- (36) Bei jedem dieser Aspekte muß die Kommission außerdem vor dem Hintergrund einer engen Auslegung der Freistellungsmöglichkeiten des Artikels 87 Absatz 3 EG-Vertrag und ihrer Auskunftsverlangen vom 3. Februar 1999 und 26. Mai 1999 überprüfen, ob die Belege, die Italien zur Stützung seiner Behauptungen vorgelegt hat, ausreichen.
- (37) So heißt es in dem Schreiben der italienischen Regierung vom 16. April 1999, das Investitionsprogramm sei am 31. Mai 1994 angelaufen. Aus der Kommission vorliegenden Unterlagen geht ferner hervor, daß die ersten Ausgaben („spending“) im September 1994 getätigt wurden und daß die Fertigung von Fahrzeugen der Modelle Bravo/Brava und Marea — die einzigen Fahrzeuge, auf die sich die behauptete Standortungebundenheit bezieht und deren Produktion infolgedessen mit Regionalbeihilfemitteln gefördert werden kann — 1995 bzw. 1996 aufgenommen wurde.
- (38) Laut Schreiben der italienischen Regierung vom 20. Juli 1999 wurden die Ausrüstungen im März/April 1994 bestellt und die ersten Maschinen im zweiten Halbjahr 1994 geliefert. Die Standortstudie, auf die sich Fiat bei der Entscheidung für Rivalta gestützt habe, ist danach 1993 und 1994 durchgeführt worden.
- (39) Die Kommission konstatiert, daß das Werk Rivalta bis März 1995 — als die betreffende Region als Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag eingestuft wurde nicht in einem Fördergebiet lag. Eine erste Liste mit Regionen, die zu Fördergebieten im Sinne des genannten Artikels erklärt werden sollten, hat Italien im übrigen — laut Schreiben vom 20. Juli 1999 — erst im September 1994 vorgeschlagen.
- (40) Die fragliche Investitionsentscheidung erfolgte also zu einem Zeitpunkt, als das Werk Rivalta noch nicht in einem Fördergebiet lag.

⁽¹⁾ Siehe Urteil des EuGH vom 17. Juli 1980, Philip Morris/Kommission, Rechtssache 730/79, Slg. 1980, S. 2671, Entscheidungsgrund 17.

⁽²⁾ ABl. C 70 vom 6.3.1998, S. 7.

⁽³⁾ ABl. C 240 vom 31.7.1998, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. C 409 vom 30.12.1998, S. 7, und ABl. C 384 vom 12.12.1998, S. 20.

- (41) Weder der Umstand, daß Rivalta in einem Ziel-2-Gebiet liegt, noch die Behauptung, die Ausrüstungen hätten während der ersten Projektphasen auch an einen anderen Standort verbracht werden können, ändern etwas an dieser Einschätzung.
- (42) Auch die Aussage der italienischen Regierung, die Serienfertigung von Fahrzeugen der Modelle Bravo/Brava in Rivalta sei 1995 angelaufen, belegt, daß die nötigen Investitionen in eben diesem Jahr, in dem auch die Einstufung der Region als Fördergebiet erfolgte, bereits größtenteils abgeschlossen waren.
- (43) Es ist daher sehr zu bezweifeln, daß Fiat bei der Finanzplanung für sein Investitionsprojekt in Rivalta effektiv mit Regionalbeihilfemitteln gerechnet hat. Italien hat nichts vorgebracht, was diese Zweifel ausräumen könnte.
- (44) Doch selbst wenn das Unternehmen etwaige Regionalbeihilfemittel einkalkuliert hat, muß es auch mit der Möglichkeit gerechnet haben, keine Beihilfe zu erhalten, da diese nach dem geltenden Gemeinschaftsrahmen die Genehmigung der Kommission vorausgesetzt hätte.
- (45) Des weiteren entsprach es zu dem Zeitpunkt, als Fiat seine Investitionsentscheidung traf und möglicherweise eine staatliche Unterstützung zur Finanzierung des Rivalta-Projekts vor Augen hatte, der Praxis der Kommission, eine Kosten-Nutzen-Analyse zu verlangen, bei der das betreffende Werk mit einem Alternativstandort in einem Nichtfördergebiet der Gemeinschaft verglichen wird, in welchem Fiat die fraglichen Investitionen mit großer Wahrscheinlichkeit hätte tätigen können. Diese Vorgehensweise war seinerzeit sowohl Italien als auch Fiat bekannt, wie sich u. a. aus der Beihilfesache Fiat Mezzogiorno ⁽¹⁾ ergibt. Der Kommission liegen zwar keine konkreten Angaben zu einem solchen Vergleichsstandort vor, sie geht aber davon aus, daß es sich höchstwahrscheinlich um ein Werk in Nordmittelitalien gehandelt hätte. Eine Kosten-Nutzen-Analyse auf dieser Basis hätte nach den Erfahrungen der Kommission kaum — wenn überhaupt — Anhaltspunkte für Standortnachteile des Werks Rivalta und damit den Anlaß für die Genehmigung einer Regionalbeihilfe geliefert. Auch in einem solchen Fall hat Italien nicht nachgewiesen, daß der Fiat-Konzern bei der Investitionsentscheidung zugunsten des Werks Rivalta tatsächlich mit einer Regionalbeihilfe gerechnet hat.
- (46) Im übrigen weist die Kommission darauf hin, daß die von Italien nahegelegte Bezugnahme auf einen Alternativstandort in Polen (Bielsko-Biala oder Tichy) erst mit Wirksamwerden des geltenden Gemeinschaftsrahmens im Januar 1998, d. h. vier Jahre nach Fiats Investitionsentscheidung, möglich wurde.
- (47) Und schließlich kann nach Auffassung der Kommission kein Mitgliedstaat, geschweige denn ein Unternehmen, berechtigterweise davon ausgehen, daß eine bestimmte Region als Fördergebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag eingestuft wird, solange die Kommission keine entsprechende Entscheidung erlassen hat.
- (48) Aus diesem Grund gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die italienische Regierung nicht nachgewiesen hat, daß Fiat tatsächlich mit der Gewährung einer Regionalbeihilfe als notwendiger Voraussetzung für die Entscheidung zugunsten des Standorts Rivalta rechnete. Die angemeldete Regionalbeihilfe ist somit nicht notwendig, um die in Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag genannten Ziele zu erreichen.
- (49) Zum anderen muß das begünstigte Unternehmen, um die Notwendigkeit einer Regionalbeihilfe zu begründen, nach dem geltenden Gemeinschaftsrahmen eindeutig nachweisen, daß es über eine wirtschaftlich tragfähige Standortalternative für das Projekt oder Teile davon verfügt. Besteht nämlich im Rahmen des Konzerns kein anderer, neuer oder bereits vorhandener Industriestandort, der die geplante Investition aufnehmen könnte, so müßte das Unternehmen das fragliche Projekt im einzig möglichen Werk auch ohne Beihilfe durchführen. Dem Kriterium der Standortungebundenheit kommt mit dem gegenwärtig geltenden Gemeinschaftsrahmen eine größere Bedeutung als früher zu. Der Kommission geht es nicht mehr darum, eine theoretische Standortungebundenheit anzuerkennen, sondern zu klären, ob der Investor sowohl die Möglichkeit als auch die Absicht hatte, sein Projekt an dem betreffenden Alternativstandort durchzuführen, falls keine Regionalbeihilfe gewährt wird.
- (50) Die diesbezüglichen Angaben Italiens sind — trotz der Auskunftsverlangen der Kommission — nach wie vor dürftig. Die Kommission hat lediglich einen sehr kurzen Vermerk erhalten, dem zufolge Fiat die Wahl zwischen den Werken in Polen und dem Produktionskomplex Rivalta/Mirafiori hatte und die polnische Lösung gegenüber der italienischen erhebliche Vorteile (vor allem bei den Lohnkosten) gehabt hätte.
- (51) Die Kommission stellt fest, daß 1993/94, als die Investitionsentscheidung getroffen wurde, die Durchführung des Projekts in Polen nicht so realistisch war, wie es die italienische Regierung nunmehr darstellt. So war das industrielle Risiko zu einer Zeit, da sich Fiat Auto Poland mitten in der Umorganisation befand, nicht unbeträchtlich. Auch das Netz von Bauteile-Zulieferern war noch nicht so dicht wie heute und eine erfolgreiche Ansiedlung von Zulieferern ungewiß. Ebenso wenig geht die italienische Regierung bei der Klärung der Standortungebundenheit auf die erheblichen Vorteile in bezug auf Flexibilität — eines der strategischen Ziele des Fiat-Konzerns — ein, die die Errichtung und der Erhalt des Komplexes Rivalta/Mirafiori mit sich bringt.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 11.2.1993, S. 15.

- (52) So hat die italienische Regierung der Kommission nur bruchstückhafte Hinweise zu der Möglichkeit geliefert, 200 Fahrzeuge der Modelle Bravo/Brava und 200 Fahrzeuge des Modells Marea unter optimalen Bedingungen in Bielsko-Biala oder in Tichy zu produzieren; darüber, inwieweit Fiat tatsächlich die Absicht hatte, die fraglichen Investitionen in Polen zu tätigen, machte sie praktisch keine Angaben.
- (53) Die Kommission ist daher der Ansicht, daß Italien die Standortungebundenheit des Investitionsprojekts nicht nachgewiesen hat. Mangels einer glaubwürdigen Standortalternative ist die angemeldete Regionalbeihilfe zur Verwirklichung der in Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag genannten Ziele nicht notwendig.
- (54) Andere Ziele der Beihilfe wie die Förderung von Umweltschutz- und Innovationsmaßnahmen, die die italienische Regierung beiläufig erwähnt, wurden nicht weiter ausgeführt, obwohl die Kommission Einzelheiten dazu angefordert hatte. Die Kommission hat daher nicht feststellen können, ob gegebenenfalls eine Innovations- oder eine Umweltschutzbeihilfe vorliegt.

V. BESCHLUSS

- (55) Die Regionalbeihilfe, die die italienische Regierung zugunsten des Fiat-Werks Rivalta gewähren will, ist zur Verwirklichung der in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Ziele-Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete — nicht notwendig. Sie ist daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

- (56) Aus den gleichen Gründen hat die Kommission am 22. Dezember 1999 eine Entscheidung erlassen, mit der die Beihilfe C 9/99 zugunsten des Fiat-Werks Mirafiori Meccanica untersagt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Italien dem Unternehmen Fiat Auto SpA für sein Werk Rivalta (Gemeinde Turin) gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Aus diesem Grunde darf die Beihilfe nicht gewährt werden.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit, welche Maßnahmen es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Februar 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 13. April 2000****zur Änderung der Entscheidung 97/222/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1016)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/338/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tiereseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 21a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/222/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/62/EG⁽⁴⁾, enthält das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.
- (2) Dieses Verzeichnis muß aktualisiert werden, um der gesundheitlichen Lage in den Ausfuhrdrittländern Rechnung zu tragen. Daher ist es erforderlich, den Ländercode für Brasilien zu korrigieren. Aufgrund des Auftretens der klassischen Schweinepest in Teilen der Tschechischen Republik muß auch vorgeschrieben werden, daß von Schwarzwild stammende Schweinefleischerzeugnisse einer Wärmebehandlung bei einer Temperatur von 70 °C unterzogen werden. Um die einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Tiergesundheitsvorschriften zu gewährleisten, ist die gleiche Wärmebehandlung auch für Schweinefleischerzeugnisse aus Jugoslawien vorzuschreiben.

- (3) Die Entscheidung 97/222/EG ist entsprechend zu ändern.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/222/EG wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird durch Teil I des Anhangs dieser Entscheidung ersetzt.
2. Teil II wird durch Teil II des Anhangs dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 27.

ANHANG

TEIL I

Beschreibung der regionalisierten Gebiete der in den Teilen II und III aufgelisteten Länder

ISO-Code	Land	Gebiet		Gebietsbeschreibung
		Code	Version	
BG	Bulgarien	BG		Ganzes Land
		BG-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG ⁽¹⁾ (letztgültige Fassung)
		BG-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
		BG-3	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
BR	Brasilien	BR		Ganzes Land
		BR-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/984/EG ⁽²⁾ (letztgültige Fassung)
CZ	Tschechische Republik	CZ		Ganzes Land
		CZ-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
		CZ-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
YU	Bundesrepublik Jugoslawien	YU		Ganzes Land
		YU-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
		YU-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG (letztgültige Fassung)
MY	Malaysia	MY		Ganzes Land
		MY-1	95/1	Nur die malaysische Halbinsel (Westmalaysia)

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.

TEIL II

Drittländer bzw. Teile von Drittländern, aus denen Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Hauges- flügel 2. Zuchtfeder- wild	Hauskanin- chen und Zuchtepö- rden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausge- nommen Einhufer, Huftiere und Leporiden)
AR	Argentinien (1)	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	—
AU	Australien	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
BG	Bulgarien	D	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-1	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-2	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
	Bulgarien BG-3	D	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
BH	Bahrain	B	B	B	B	—	A	C	C	—	A	—	—
BR	Brasilien	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	—
	Brasilien BR-1	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	A	—
BW	Botswana	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—
BY	Belarus	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—
CA	Kanada	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
CH	Schweiz	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
CL	Chile	B	B	B	A	A	A	B	B	—	A	A	—
CN	Volksrepublik China	B	B	B	B	B	A	B	B	—	A	B	—
CO	Kolumbien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
CY	Zypern	C	C	C	A	A	A	C	C	—	A	A	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Haus- flügel 2. Zuchtfeder- wild	Hauskamin- chen und Zuchtlepore- riden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporeiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausge- nommen Einhufer, Huftiere und Leporeiden)
CZ	Tschechische Republik	A	A	A	A	A	A	A	D	—	A	A	—
	Tschechische Republik CZ-1	A	A	A	A	A		A	A	—	A	A	—
	Tschechische Republik CZ-2	A	A	A	A	A		A	D	—	A	A	—
EE	Estland	C	C	C	A	—	A	C	C	—	A	—	A
ET	Äthiopien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
GR	Grönland	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	A	A
HK	Hongkong	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—
HR	Kroatien	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
HU	Ungarn	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
IL	Israel	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—
IN	Indien	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
IS	Island	B	B	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—
KE	Kenia	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
KR	Republik Korea	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
LJ	Litauen	C	C	C	A	D	A	C	C	—	A	D	A
LV	Lettland	C	C	C	A	—	A	C	C	—	A	—	A
MA	Marokko	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
MG	Madagaskar	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	D	—
MK	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	A	A	B	A	—	A	B	B	—	A	—	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Haus- flügel 2. Zuchtfeder- wild	Hauskani- chen und Zuchtlepo- riden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausge- nommen Einhufer, Huftiere und Leporiden)
MT	Malta	—	—	—	—	A	A	—	—	—	A	—	—
MU	Mauritius	B	B	B	B	—	A	B	B	—	A	—	—
MX	Mexico	A	D	D	A	D	A	D	D	—	A	D	—
MY	Malaysia	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Malaysia MY-1	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
NA	Namibia (1)	B	B	B	B	D	A	B	B	A	A	D	—
NZ	Neuseeland	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	A
PL	Polen	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
PY	Paraguay	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	—
RO	Rumänien	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	A
RU	Rußland	C	C	C	B	—	A	C	C	—	A	—	A
SG	Singapur	B	B	B	B	D	A	B	B	—	A	—	—
SI	Slowenien	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	D	—
SK	Slowakische Republik	A	A	D	A	A	A	A	D	—	A	A	—
SZ	Swasiland	B	B	B	B	—	A	B	B	A	A	—	—
TH	Thailand	B	B	B	B	A	A	B	B	—	A	D	—
TN	Tunesien	C	C	B	B	—	A	B	B	—	A	D	—
TR	Türkei	—	—	—	—	D	A	—	—	—	A	D	—
UA	Ukraine	—	—	—	—	—	A	—	—	—	A	—	—

ISO-Code	Herkunftsland/Teil des Herkunftslands	1. Hausrinder 2. Zuchtschalenwild (ausgenommen Schweine)	Hauschafe/ Hausziegen	1. Haus- schweine 2. Zuchtschalenwild (Schweine)	Als Haustiere gehaltene Einhufer	1. Haus- flügel 2. Zuchtfeder- wild	Hauskamin- chen und Zuchtlep- oriden	Jagdschalen- wild (ausge- nommen Schwarzwild)	Schwarzwild	Wildlebende Einhufer	Wildlebende Leporiden (Kaninchen/ Hasen)	Federwild	Wildlebende Landsäugetiere (ausge- nommen Einhufer, Huftiere und Leporiden)
US	Vereinigte Staaten von Amerika	A	A	A	A	A	A	A	A	—	A	A	—
UY	Uruguay	A	A	B	A	D	A	—	—	—	A	D	—
YU	Bundesrepublik Jugoslawien	D	D	D	A	D	A	C	C	—	A	—	—
	Bundesrepublik Jugoslawien YU-1	A	A	D	A	D	A	A	D	—	A	—	—
	Bundesrepublik Jugoslawien YU-2	D	D	D	A	D	A	C	C	—	A	—	—
ZA	Südafrika (1)	C	C	C	A	D	A	C	C	A	A	D	—
ZW	Simbabwe (1)	C	C	B	A	D	A	B	B	—	A	D	—

(1) Siehe Teil III für Behandlungsmindestanforderungen an pasteurisierte Fleischerzeugnisse und Trockenfleisch (Biltong).

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Empfehlung 2000/304/EG der Kommission vom 13. April 2000 über die Minderung von CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen (JAMA)**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 100 vom 20. April 2000)

Seite 58, Artikel 1 Absatz 4:

anstatt: „... von 165-170 g/km CO₂ ...“

muß es heißen: „... von 165-175 g/km CO₂ ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1029/2000 der Kommission vom 16. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 116 vom 17. Mai 2000)

Seite 17, im Anhang, Spalte „Erzeugniscode“, erste Zeile:

anstatt: „0207 12 90 9900“

muß es heißen: „0207 12 10 9900“.
